15. If bei Einbringung eines Grundstücks nebst bem barauf besindlichen Elektrizitätswerk in eine Aktiengesellichaft die Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen (Tarifur. 11 b MStempG. vom
15. Juli 1909) auch auf benjenigen Teil des Entgelts zu erstrecken,
welcher auf die mitübertragenen Außenleitungen und Transformatoren
entfällt?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1913 i. S. Landesfiskus von Els.-Lothr. (Bekl.) w. D. Kraftwerke Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. VII. 213/13.

- I. Landgericht Mülhaufen i. E.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Die klagende Aktiengesellschaft ist durch notariellen Vertrag vom 1. August 1910 gegründet worden. Zu den Gründern gehörte die Stadtgemeinde M. Diese brachte als Sacheinlage unter anderem die sämtlichen zum Betriebe der M.'er Elektrizitätswerke bestimmten Grundstücke ein, zu deren Auflassung an die neue Gesellschaft sie sich im Vertrage verpflichtete. Die zum Vertrag erhobene Landes-

und Reichsstempelabgabe wurde mit der vorliegenden Klage teilweise zurückgefordert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht, unter Zurücksweisung der Berufung im übrigen, den beklagten Fiskus zur Zahlung von 61919,21 M an die Klägerin verurteilt. In der zugesprochenen Summe ist ein Betrag von 23419,21 M enthalten, der von der ershobenen Keichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen auf die dabei mit angesetzen Leitungen und Transformatoren entfällt. Nur in diesem Punkte hat der beklagte Fiskus die Entscheidung mit der Revision angesochten, aber ohne Ersolg.

Gründe:

"Der Beklagte gründet bie erhobene Reichsftempelabgabe auf Tarifnr. 11 b RStemps. vom 15. Juli 1909, wonach zu besteuern find "Beurkundungen ber Ubertragung bes Gigeniums an . . . Grundftuden . . . foweit fie jum Gegenstande haben; das Einbringen in eine Aftiengesellschaft". Wenn in den Leitungen und Transformatoren nur Bubehör, nicht Bestandteile (sei es auch unwesentliche Beftanbteile) ber eingebrachten Grunbstücke ober eines bavon gu erblicken sind, so ift ber hierauf fallende Teil bes Entgelts für bie Einbringung bei Berechnung ber gedachten Abgabe nicht mit anzuseten. Daß nach § 926 BBB. das dem Auflassenden gehörende Grundftuckzubehör in der Regel burch bie Auflaffung mit bem Grundftud in das Eigentum bes Erwerbers übertragen wird, ift für die ftempelrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Für die Stempelabgabe tommt nur die Abertragung des Eigentums an Grundstücken, an "unbeweglichen Gegenständen" (Abs. 2 Tarifn. 11b) in Betracht. Rubehor aber konnen nur bewegliche Sachen fein (§ 97 BBB.), woran durch die Borschrift des § 926 nichts geandert wird. bem Standpunkte, daß die Stempelabgabe nicht auf das Entgelt für bas Grundstückzubehör zu erstrecken ist, steht benn auch, wie bas Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, ber Bundesrat; val. beffen Beschluß vom 23. Mai 1912 unter IX, 1 (Loeck, Reichstempelgefet 11. Aufl. S. 101).

Bestandteile einer Sache sind biejenigen körperlichen Gegenstände, welche entweder von Natur miteinander eine Einheit bilden, oder mit einander in eine derartige Berbindung gebracht worden sind, daß sie fortan eine einzige Sache darstellen (Entsch. des RG.'s in Zivils.

Bb. 63 S. 173, 418, Bb. 69 S. 152). Die Annahme, baß eine Berbindung folder Art zwischen einer Sache und einem Grundstück ober bem barauf errichteten Gebäube bestehe, mag nicht notwendig baburch ausgeschloffen fein, bag fich bie Sache auf einem anberen Grundstücke befindet. Namentlich mögen nach den Umftanden bes Einzelfalles Mafchinen, Die ber Berftellung von Waren bienen und hierzu mit bem Fabrifgebaube, in bem biefe Berftellung betrieben wird, in entsprechende Berbindung gebracht find, als Beftandteile bieles Gebäudes und bamit bes Grundstücks, auf bem es fteht, ju gelten haben, auch wenn fie auf einem fremden Grundftud aufgestellt und mit diesem fest verbunden find; vgl. Entsch. Bb. 61 G. 188. Im vorliegenden Falle handelt es fich aber nicht um Daschinen folder Art und überhaupt nicht um Maschinen, sonbern um Anlagen, die ber Fortleitung und Berteilung ber im Fabrifgebäude bergeftellten elettrischen Rraft bienen. Gine natürliche Ginbeit befteht zwischen diesen Anlagen und dem Fabrikgebäude selbstverskändlich nicht. Allerdings ift aber das Leitungenet, wie bas gur Erfüllung seines Amedes notwendig war, mit dem Fabrikgebäude in Verbindung gefest, und zwar nach ber Reststellung bes Berufungsgerichts in "eine aus Rlemmen und Schrauben bestehende Berbindung, die jederzeit mit Leichtigkeit ohne Berletung ber Schaltanlage und Drabte gelöft werben tann". Auch burch folche Loderheit und leichte Losbarteit ber Berbindung wird die Annahme, daß zwei ober mehrere Sachen infolge ihrer Berbindung miteinander ihre Selbständigkeit perloren haben und in eine höhere Einheit aufgegangen find, nicht notwendig ausgeschlossen (Entsch. Bb. 69 S. 152). Anderseits hat aber auch nicht jebe Berbindung notwendig biefen Berluft ber Gelbständigkeit für die verbundenen Sachen zur Folge. Es kommt hierfür gang auf die Umftande des Falles und auf die hierauf beruhende Berkehrsauffaffung an. Wie in § 97 Abs. 1 Sat 2 BBB. für die Frage, ob eine Sache zu einer anderen (ber hauptfache) im Berhältniffe bes Rubehors fleht, die Berkehrsauffassung als maggebend bezeichnet ift, so muß ihr auch für die Frage, ob zwischen mehreren Sachen burch ihre Berbindung eine Ginheit in bem borbin angegebenen Sinne begrundet ift, entscheidende Bedeutung beigemeffen werben. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts erstreckt sich im vorliegenden Kalle das Leitungsnet bes eingebrachten Elektrizitätswerks

auf eine Entfernung von mehreren hundert Kilometern von dem Gebäude, worin die Kraft erzeugt wird. Im Hindlick hierauf sowie auf andere tatsächliche Umstände, unter denen immerhin auch die erwähnte lose Berbindung mit dem Gebäude angeführt wird, stellt das Berufungsgericht fest, daß die Leitungsnehe nebst dem zusgehörigen Transformatoren im Verkehr als selbständige Sachen, nicht als Bestandteile des Gebäudes und damit des eingebrachten Grundstücks, angesehen werden.

Diefe die Entscheidung tragende Feststellung beruht banach wesentlich auf tatfachlicher Grundlage. Daß sie von einer rechts. irrigen Auffassung beeinflußt sei, ist nach dem Ausgeführten nicht zuzugeben. Der V. Zivilsenat bes Reichsgerichts hat allerbings in bem Urteil Entich. Bb. 48 S. 267 ein Leitungsnet, bas ebenfalls bazu bestimmt war, ben elettrischen Strom von der Rentrale aus ben einzelnen Abnehmern juguführen, als Beftandteil bes Grundftuds, auf bem die Rentrale ftand, angesehen und hat babei auf ein früheres Urteil bes IV. Bivilfenats hingewiesen, wo bie burch einen ganzen Gemeinbebezirk fich erstreckende Röhrenleitung einer Gasanstalt in gleicher Weise beurteilt wird. In dem erstgenannten Urteil ist gesagt, jene Annahme treffe, wie nach Allgem. Landrechte, so auch nach bem Bürgerlichen Gefetbuche zu. Das lettere ift aber nur beiläufig mit herangezogen. Für bie Entscheidung war bas Magem. Landrecht maggebend. Aus biefem Grunbe, ber auch für bas Urteil bes IV. Senats zutrifft, wurden jene Entscheidungen, auch wenn ihrer Begrundung eine über ben Einzelfall hinausreichende rechtsgrundsabliche Bebeutung an fich beigumeffen mare, ju einer Anrufung ber Bereinigten Bivilsenate (§ 137 GBG.) nicht nötigen. Solche Nötigung ift auch bem Urteile bes V. Zivilsenats vom 18. Ditober 1905 Rep. V. 100/05 nicht zu entnehmen, wo eine aus holgröhren bestehende Bafferleitung als (wesentlicher) Bestandteil bes Brauereigrundstuds angesehen worben ist, obwohl sie sich über bessen räumliche Grenzen hinauserstreckte, weil bei ber Berschiebenheit bes Tatbestandes bie Rechtsfrage nicht als dieselbe gelten fann. Übrigens mag barauf hingewiesen werben, bag ber II. Bivilsenat bes Reichs. gerichts in dem Urteile Entich. Bd. 61 S. 24 die durch die Ortsftraßen gelegten Gasröhren als Bestandteile ober mindestens Rubehör diefer Strafen aufgefaßt und hierdurch ihre Eigenschaft als Bestand=

teile bes Gasanstaltsgrundstücks verneint hat. Auch ist es nicht ohne Interesse, daß der VI. Zivissenat in dem Urteile Entsch. Bd. 67 auf S. 233, und sogar unter Hinweis auf das vorhin erwähnte Urteil des V. Senats Bd. 48 S. 267, die zur Zuleitung des elestrischen Stromes an die Verbrauchsstellen bestimmten Leitungskabel "als Außenwerte der Erzeugungsstelle, als Bestandteile des Gesamtswerks" bezeichnet hat, was keineswegs gleichbedeutend ist mit Bestandteilen des Werkgrundstücks. Als Bestandteile des Elektrizitätsswerks, der industriellen Anlage, des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit, mögen auch im vorliegenden Falle die Leistungen nehst den zu ihnen gehörigen Transsormatoren anzusehen sein. Daß sie aber Bestandteile des Grundstücks seien, auf dem der Strom erzeugt und von wo er durch sie verteilt wird, ist ohne Rechtsirrtum verneint worden."